

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

... und dann war auch noch die Zulassung weg

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Das Damoklesschwert über der Ärzteschaft

Medizinmesse

Ist der Besuch beruflich veranlasst,
ist eine steuerliche Brücksichtigung möglich

Investoren

Private Investitionen im
Gesundheitssektor immer attraktiver

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**



Himmel und Hölle

Das Leben in
der Stadt ist
kein Kinderspiel!

kinder
not
hilfe

Helfen Sie mit,
Mädchen und Jungen
zu schützen.
In Städten. Weltweit.

kindernothilfe.de



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt
Mitglied im Vorstand
der meditaxa group e. V.

Wer ein jahrelanges Studium und eine anspruchsvolle Facharztausbildung erfolgreich absolviert, gilt als würdig und zuverlässig, erhält die Approbation und die Fähigkeit, eigenständig seiner Berufung nachzukommen. Aber auch Ärzte sind nur Menschen: Straftaten, Steuerhinterziehung, Falschabrechnung... Die Konsequenz bei einer Verurteilung: Geld- oder Freiheitsstrafen bis hin zum Approbationswiderruf. Details erhalten Sie in unserem Leitartikel.

Mindestens zwei Prozent der Ärzteschaft pro Quartal sind von einer Wirtschaftlichkeitsprüfung betroffen. Nun müssen Sie explizit und detailliert darstellen, wieso Therapie X mit Medikament Y häufiger zum Einsatz kommt und somit höhere Ausgaben entstehen als in anderen Praxen. Die

Wirtschaftlichkeitsprüfung schwebt über jedem Praxisinhaber wie ein Damoklesschwert – wie Sie sich auf die Prüfungsarten und Etappen vorbereiten können und welche Möglichkeiten es bei einer drohenden Regressfestsetzung gibt, erklärt Ihnen Matthias Haas, Vorstand der meditaxa Group e.V., exklusiv im Interview.

Die Medizinbranche gilt als konstanteste Branche auf dem Investorenmarkt – es sollte deswegen keine Überraschung sein, dass auch in Deutschland die Häufigkeit der Privatinvestoren im Gesundheitssektor zunimmt. Welche Entwicklungen erwartet werden können, warum Privatinvestoren ein wachsendes Interesse an Investitionen im Gesundheitssektor haben und wie der Markt – hier Patienten und Ärzte – davon profitieren könnten, erläutern wir in der Rubrik Praxisnah.

Die Temperaturen steigen und wir stecken mitten in der Ferienzeit – dazu passend können wir Ihnen unseren Hörbuchtip „Wie heiß ist das denn“ aus unserer Rubrik Leben ans Herz legen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine wunderbare Urlaubszeit und erwarten Sie im November mit unserer letzten Ausgabe für 2018.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL .. und dann war auch noch die Zulassung weg

Seite 8

EXTRA KURZ

Finanzierung der TI-Anbindung · „Suche Arzt. Tappe im Dunkeln“ · Informationsquellen zur DS-GVO _____ 6

Heilmittelwerbung · „Praxisklinik“ _____ 7

IHRE AKTUELLE STEUERFRAGE AN UNS

Selbst getragene Krankheitskosten
keine abzugsfähigen Sonderausgaben? _____ 7

FINANZEN

Variable Prämien der Krankenkassen
an Ärzte umsatzsteuerfreie _____ 10

Aufbewahrungspflicht
bei privaten Kapitalerträgen _____ 10

Medizinmesse:
Aufwendungen für den Besuch können
als Werbungskosten geltend gemacht werden _____ 11

Verluste bei Rückkauf
einer Sterbegeldversicherung _____ 13

Nur tatsächlich gezahlte
Krankenversicherungsbeiträge abziehbar _____ 13



FINANZEN Krankheits- und Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung

Seite 12

FAMILIE

Unfallversicherungsschutz
während der Elternzeit _____ 16

Ausbildungsunterbrechung
wegen dauerhafter Erkrankung _____ 16

Kindergeldanspruch: Keine Verlängerung
wegen Dienstes im Katastrophenschutz _____ 17

Ausgaben für Studium
als Werbungskosten _____ 17



INTERVIEW
Das Damoklesschwert
„Wirtschaftlichkeitsprüfung“

Seite 14

 **LEBEN**

Mir ist so laaangweilig... _____ 18

Bücher reisen lassen _____ 18

Mein Grünzeug, Dein Grünzeug _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **IMMOBILIEN**

Berufliche Nutzung einer im (Mit-)Eigentum
 des Ehepartners stehenden Wohnung _____ 20

Aufstellen einer (Aufdach-)Photovoltaikanlage
 unterliegt der Bauabzugssteuer _____ 20

Kostenfaktor Grunderwerbsteuer _____ 21

 **PRAXISNAH**

Tätigkeit als Lehrarzt
 keine steuerfreie Übungsleitertätigkeit _____ 22

Berufliche Auszeit –
 wer kümmert sich um meine Praxis? _____ 22

... und die Handynummer
 bleibt privat. _____ 23

 **PRAXISNAH**

Lohnzufluss bei Nutzung eines Fitnessstudios _____ 23

Steuerermäßigung für haushaltsnahe
 Dienstleistungen und Handwerkerleistungen _____ 25



PRAXISNAH
Investoren im Gesundheitssektor:
Medizin auf dem Kapitalmarkt

Seite 24



 **SERVICE**

Impressum _____ 25

Unser Onlineportal _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

Finanzierung der TI-Anbindung

Für den Konnektor gibt es seit Juli 2018 mehr Geld als vereinbart: 1.719 Euro ab dem dritten Quartal und 1.547 Euro ab dem vierten Quartal. Darauf einigten sich die KBV mit dem GKV-Spitzenverband. Der eigentliche Preis für einen Konnektor sollte ab dem dritten Quartal 720 Euro betragen.

Die neuen Erstausstattungspauschalen sollen verhindern, dass Praxen auf einem Teil der Kosten für die umfassende Anbindung an die Telematikinfrastruktur sitzen bleiben müssen.

Die zusätzlichen 435 Euro pro Kartenterminal bleiben bestehen.



meditaxa Redaktion

„Suche Arzt. Tappe im Dunkeln“

Eine aktuelle Umfrage der Bertelsmann Stiftung zeigt, dass jeder vierte Deutsche ein Problem damit hat, den „passenden“ Arzt zu finden. Der Grund: Intransparenz. Aktuell werden umfassende Daten über Leistungsspektrum, Praxisausstattung und berufliche Expertise der Ärzte von der Kassenerztlichen Vereinigung erhoben. Allerdings werden diese nicht veröffentlicht. Praxissuchende wünschen sich

eine neutrale Plattform, auf der sie sich umfassend und objektiv über Fachkenntnisse, Praxisausstattung, Behandlungsverfahren und – wenn möglich – Erfahrungen von „Bestandspatienten“ informieren können (94 Prozent). Praxisinhaber können den Patienten insofern helfen, indem Sie genügend Information auf ihrer Praxishomepage zur Verfügung stellen.

meditaxa Redaktion

Informationsquellen zur DS-GVO

Mit der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die am 25. Mai 2018 anwendbar wurde, ist für alle, die nicht rein privat mit personenbezogenen Daten umgehen, eine umfassende Datenschutzregelung zu berücksichtigen. Verantwortlich für die Umsetzung dieser Verordnung ist die Geschäftsleitung eines Unternehmens bzw. der Vorstand eines Vereins. Im Internet lassen sich mittlerweile zahlreiche Hilfestellungen zur Umsetzung der DS-GVO finden, die u. a. von der IHK, der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, zahlreichen Verbänden und

vielen unabhängigen Organisationen stammen. Die Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht ist in diesem Zusammenhang als besonders hilfreich hervorzuheben. Dort stehen umfassende Hilfsmittel in Form von Infoblättern, Flyern und Checklisten zum Herunterladen bereit. Wer sich lieber mittels gedruckter Literatur informieren möchte, wird u.a. hier fündig werden: Erste Hilfe zur Datenschutzgrundverordnung; herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht; Verlag C.H.Beck.

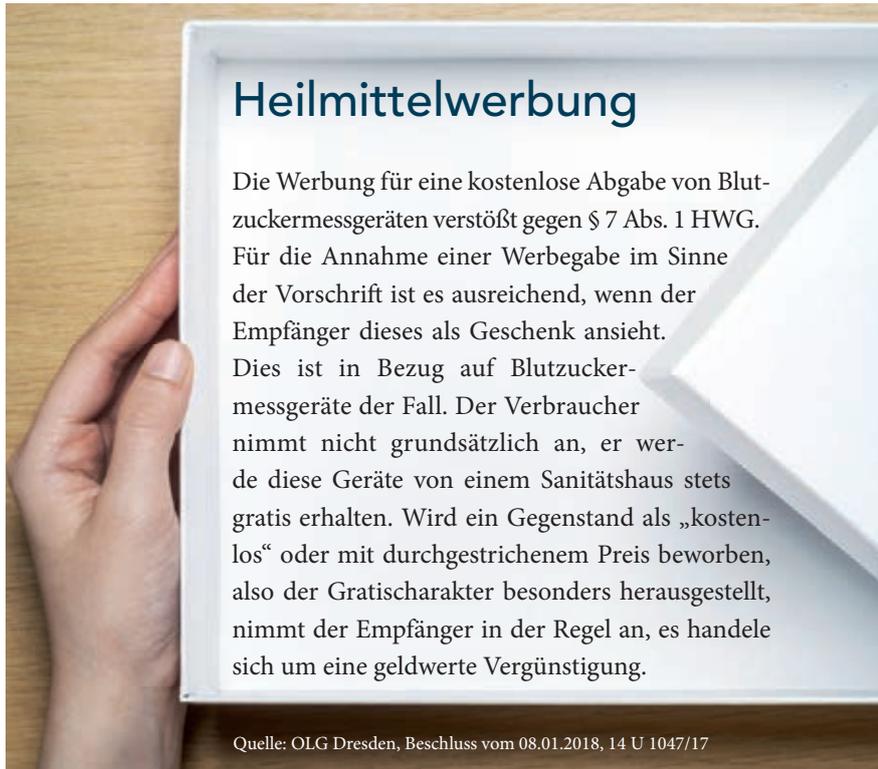
Quelle: https://www.lada.bayern.de/de/datenschutz_eu.html

HINWEIS

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihnen aus berufsrechtlichen Gründen keine Hilfestellung bei der Umsetzung der DS-GVO in Ihrem Unternehmen geben dürfen.



Xtra kurz



Heilmittelwerbung

Die Werbung für eine kostenlose Abgabe von Blutzuckermessgeräten verstößt gegen § 7 Abs. 1 HWG. Für die Annahme einer Werbegabe im Sinne der Vorschrift ist es ausreichend, wenn der Empfänger dieses als Geschenk ansieht. Dies ist in Bezug auf Blutzuckermessgeräte der Fall. Der Verbraucher nimmt nicht grundsätzlich an, er werde diese Geräte von einem Sanitätshaus stets gratis erhalten. Wird ein Gegenstand als „kostenlos“ oder mit durchgestrichenem Preis beworben, also der Gratischarakter besonders herausgestellt, nimmt der Empfänger in der Regel an, es handele sich um eine geldwerte Vergünstigung.

Quelle: OLG Dresden, Beschluss vom 08.01.2018, 14 U 1047/17

„Praxisklinik“

Die Bezeichnung „Praxisklinik“ kann unter Umständen irreführend sein (5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG). Wirbt ein Arzt für seine Praxis mit diesem Begriff, muss u.a. in der „Praxisklinik“ die Möglichkeit einer vorübergehend stationären Versorgung (auch über Nacht) gegeben sein. Einzig die Durchführung umfangreicher Operationen reichen nicht als Begründung für eine solche Bezeichnung aus, so das OLG Hamm: Wirbt eine (ambulante) Praxis mit der Bezeichnung „Praxisklinik“, stellt sie sich zu Unrecht als vorzugswürdige Alternative – im Vergleich zur rein ambulanten Arztpraxis – für den angesprochenen Verbraucher dar.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 27.02.2018, I-4 U 161/17

 IHRE AKTUELLE STEUERFRAGE AN UNS

Selbst getragene Krankheitskosten keine abzugsfähigen Sonderausgaben?

Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung können grundsätzlich in vollem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für eine Basisversorgung, d. h. ohne Anteil für Krankengeld, Zusatzversicherungen, Wahlleistungen o. Ä.

Wie der Bundesfinanzhof bereits entschieden hatte, sind Krankheitskosten, die aufgrund von tariflichen Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen gezahlt werden, keine (begünstigten) Krankenversicherungsbeiträge. In einer aktuellen Entscheidung hat

der Bundesfinanzhof festgestellt, dass dies auch gilt, wenn der Versicherte zur Erlangung von Beiträgerstattungen Zahlungen von Krankheitskosten wahlweise selbst übernimmt. Wie auch beim Selbstbehalt, trage der Versicherte die entsprechenden Krankheitskosten nicht, um den Versicherungsschutz „als solchen“ zu erlangen. Eine Berücksichtigung der Zahlungen als Basisvorsorgebeiträge im Rahmen der Sonderausgaben sei somit nicht möglich.

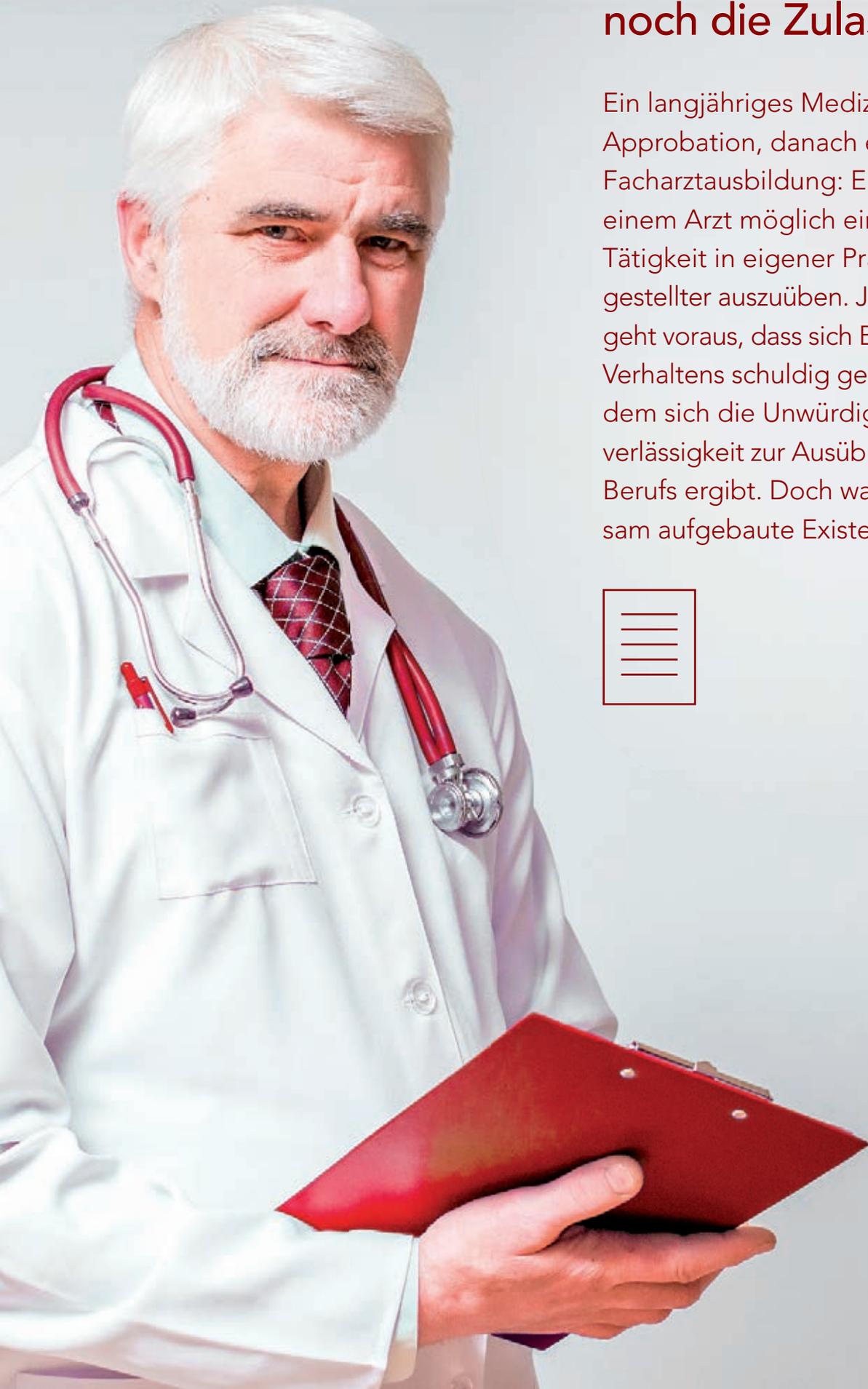
Darauf hinzuweisen ist, dass Beitragsrückerstattungen, soweit diese auf die Basisabsicherung entfallen, grundsätzlich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge mindern.



Kurt Haarlammert,
Mitglied der
meditaxa Group e. V.

Geschäftsführer & Steuerberater,
LIBRA
Steuerberatungsgesellschaft mbH und Co. KG

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuerthemen an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



... und dann war auch noch die Zulassung weg

Ein langjähriges Medizinstudium bis zur Approbation, danach eine mehrjährige Facharztausbildung: Erst dann ist es einem Arzt möglich eine autonome Tätigkeit in eigener Praxis oder als Angestellter auszuüben. Jeder Approbation geht voraus, dass sich Betreffende keines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Doch was, wenn die mühsam aufgebaute Existenz bedroht ist?



Eine Ärztin oder ein Arzt ist zur Ausübung des medizinischen Berufes unwürdig, wenn durch das Verhalten Ansehen und Vertrauen verloren gehen können, die für die Ausübung des Berufes unabdingbar sind. Wenn das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit erschüttert wird, beruht dies auf regelmäßigen Verfehlungen. Die Annahme der Unzuverlässigkeit, resultiert aus der Annahme, die Ärztin oder der Arzt werde in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten nicht beachten. Was muss passieren, dass nach harter Arbeit auch noch die Zulassung weg ist?

Straftat

Eine Straftat muss nicht zwangsläufig innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontakts erfolgen, um zu einem Approbationsentzug zu führen. Das Verhalten der Betroffenen kann von einem Gericht als unwürdig angesehen werden, selbst wenn die Straftat rein im privaten Umfeld erfolgt. Beispielsweise hat ein Gericht die Approbation entzogen, weil ein Arzt innerhalb von mehreren Jahren sechsmal wegen Körperverletzung angezeigt wurde. Der Tatbestand lag dabei nicht nur auf physischen, sondern auf psychischen Schäden der Betroffenen. Ein mehrfacher Verstoß gegen ein Kontaktverbot lag auch vor. Das Gericht sah in den Fällen des Arztes einen erheblichen Verstoß gegen die Pflichten des Berufsstandes und ein Missachten der körperlichen und seelischen Integrität der Mitmenschen. Eine Schädigung des Ansehens des medizinischen Berufsstandes läge klar auf der Hand. Die Approbation des Arztes wurde widerrufen.

Steuerhinterziehung

Schon lange kein Kavaliersdelikt mehr und in diesem Fall sogar existenzbedrohend: Ein Arzt hinterzog über mehrere Jahre Steuern – sein unwürdiges Verhalten wurde durch das Gericht aufgrund nichtangegebener Einkünfte aus Kapitalerträgen begründet. Die Handlung des Arztes wird als unwürdig bezeichnet, da er um des eigenen Vorteils willens bereit sei, sich über die Interessen der Allgemeinheit hinwegzusetzen. Ein Gewinnstreben um jeden Preis – der Vorzug der eigenen finanziellen Interessen – stehe in der Öffentlichkeit in einem Widerspruch zum Bild des helfenden Arztes. Auch hier: ein Widerruf der Approbation.

Abrechnungsbetrug

Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof entzog einem Arzt die Approbation, weil dieser über 3.000 Therapiesitzungen innerhalb von zwei Jahren bei der KV abgerechnet hatte, obwohl die Leistung nie erbracht wurde. Er hatte sich zu Unrecht ein Honorar i. H .v. 210.000 Euro verschafft. Ein Abrechnungsbetrug dieser Art offenbare, dass der Arzt wegen seines eigenen

Vorteils bereit ist, sich über finanzielle Interessen Dritter hinwegzusetzen. Das Vertrauen in eine am Wohl des Patienten orientierte Berufsausübung sei durch diesen Betrug erloschen – eine weitere Approbation in der Ärzteschaft weniger.

Fehlende Berufshaftpflichtversicherung

Aus der Berufsordnung der Ärzteschaft ergibt sich die Pflicht, dass jeder Arzt eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abschließt. Selbst wenn der Betroffene über finanzielle Mittel einer Deckung im Schadensfall verfügen würde, der Nichtabschluss einer Versicherung spiegele reine Unzuverlässigkeit wieder. Die Härte des jeweiligen Urteils beruht auf der Schwere der Tat: kleine Operationen mit lokaler Betäubung, oder gar unter Vollnarkose – eine risikobehaftete Tätigkeit wie die eines Mediziners setzt in jedem Fall den richtigen Versicherungsschutz voraus.

Eine Ärztin oder ein Arzt kann sich gegen den Widerruf einer Approbation durch Widerspruch und Klage wehren. Diese Rechtsbehelfe haben grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung. Der Entzug der Approbation ist bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung durch ein Gericht aufgeschoben, solange man sich rechtlich dagegen wehrt.

Allerdings gibt es die Option der sofortigen Vollziehung: die zuständige Behörde, beziehungsweise das zuständige Gericht, kann diese durchsetzen, sobald Gesundheit und Leben von Menschen gefährdet sein könnten. In Folge dessen muss der betroffene Arzt unverzüglich seine Tätigkeit beenden und kann diese erst wieder aufnehmen, wenn er aus einem (über Jahre andauernden) Rechtsstreit erfolgreich hervorgeht. ✗

meditaxa Redaktion | Quelle: Arzt & Wirtschaft 06/18

HINTERGRUNDWISSEN

§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BÄO

Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt.

§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 BÄO

Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

§ 5 Abs. 2, Satz 2, Nr. 2 BÄO

Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 weggefallen sind.

Variable Prämien der Krankenkassen an Ärzte umsatzsteuerfrei

Variable Prämien, die die Krankenkasse an Ärzte im Rahmen der „integrierten Versorgung“ zahlt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Im Urteilsfall nahm eine ärztliche Gemeinschaftspraxis an einer sogenannten integrierten Versorgung teil, bei der mehrere Krankenhäuser und Arztpraxen fachübergreifend ein Netz zur verbesserten Versorgung der Versicherten einer bestimmten gesetzlichen Krankenkasse bilden. Den Versicherten stand es frei, hieran teilzunehmen. Die Krankenkasse zahlte der Gemeinschaftspraxis neben der Vergütung für die ärztlichen Leistungen auch eine variable Vergütung. Diese entsteht, wenn durch das Versorgungsnetz bei dem teilnehmenden Versicherten Einsparungen im Vergleich zu einem Versicherten außerhalb des Netzes nachgewiesen

werden. Das Finanzamt unterwarf die von der Gemeinschaftspraxis bezogenen Prämien der Umsatzsteuer, weil sie kein Entgelt für eine konkrete ärztliche Leistung, sondern vielmehr für die Kosteneinsparungen darstellten. Das angerufene Finanzgericht sah dies anders. Auch im Rahmen der integrierten Versorgung hat die Gemeinschaftspraxis umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlungen erbracht, da weiterhin therapeutische Ziele im Vordergrund standen. Dass die Vergütung in besonderer Weise ausgestaltet war, ändert hieran nichts. Zwar soll durch die Prämien ein kostensparendes Verhalten des Arztes vergütet werden, allerdings sollen neben dem Effekt der Kostenersparnis auch optimierte Therapieerfolge eintreten.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 06.04.2017, Az. 5K 3168/14U

Aufbewahrungspflicht bei privaten Kapitalerträgen

Gewerbetreibende und andere Selbständige sind im Rahmen der Buchführungspflichten regelmäßig gesetzlich verpflichtet, Buchhaltungs- und Geschäftsunterlagen aufzubewahren; es gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (für Jahresabschlussunterlagen und Buchungsbelege) bzw. 6 Jahren für sonstige Unterlagen.

Ausnahmsweise gelten Aufbewahrungspflichten auch für Privatpersonen wie Arbeitnehmer, Vermieter sowie Bezieher von Kapitalerträgen und sonstigen Einkünften, wenn die Summe der positiven Einkünfte den Schwellenwert von 500.000 Euro (ggf. je Ehepartner) übersteigt. In diesem Fall sind ab dem

folgenden Kalenderjahr sämtliche mit den Einnahmen und Werbungskosten im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen 6 Jahre lang aufzubewahren.

Zu beachten ist, dass Kapitalerträge (z. B. Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne von Aktien) dann nicht in die Ermittlung der Einkunftsgrenze für die Aufbewahrungspflicht einbezogen werden, wenn sie dem Abgeltungsteuerverfahren (s. § 32d Abs. 1 EStG) unterlegen haben. Wird dagegen für die Kapitalerträge die Günstigerprüfung (z. B. zur steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten) beantragt, erhöhen die (verbleibenden) Kapitaleinkünfte den maßgeblichen Wert.

Diese Regelung hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Im Streitfall stellte ein Bezieher mit hohen Einkünften für seine Kapitalerträge einen Antrag auf Günstigerprüfung. Das Gericht bezog die Kapitaleinkünfte in den Schwellenwert ein, was dazu führte, dass dieser überschritten wurde und die Voraussetzungen für die Aufbewahrungspflicht erfüllt waren. Dies bedeutete, dass das Finanzamt eine Außenprüfung erlassen und/oder sämtliche notwendigen Unterlagen anfordern konnte.

Sofern aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlage schätzen (vgl. § 162 AO).

Quelle: BFH, Beschluss vom 11.01.2018 VIII B 67/17



Medizinmesse: Aufwendungen für den Besuch können als Werbungskosten geltend gemacht werden

HAI, Exopharm, Fachdental Südwest, Intersana, ... Im Früh- und im Spätjahr tagen die Fachmessen in den deutschen Großstädten. Neue Technologien und Verfahren können gute Gründe für einen beruflichen Messebesuch sein – mit dem Nachweis einer beruflichen Veranlassung können angefallene Kosten beim Finanzamt als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ist der Besuch ausschließlich beruflich begründet, sind Aufwendungen als Werbungskosten, bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Seit einer Änderung sind auch Messebesuche, die teils beruflich, teils privat veranlasst sind, steuerlich relevant. Aufwendungen für den beruflichen Teil sind abzugsfähig, bei einer rein privaten Veranlassung entfällt die steuerliche Berücksichtigung.

Zum Nachweis einer beruflichen Veranlassung empfiehlt es sich, ein sogenanntes Messtagebuch zu führen: Besuchte Stände, Gesprächspartner, Teilnahme an Vorträgen und Vorführungen werden darin dokumentiert. Eine bestätigte Teilnahme an einem Workshop ist für die Dokumentation und als Nachweis dabei fast unverzichtbar. Bei Arbeitnehmern spricht es zudem für die berufliche Veranlassung, wenn der Messebesuch während der Arbeitszeit stattfindet. Übernimmt der Arbeitgeber in dem Fall einen Teil, oder sogar die gesamten Aufwendungen, entfällt der Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer.

Folgende Aufwendungen sind bei einer rein beruflichen Veranlassung des Messebesuchs steuerlich berücksichtigungsfähig:

- Eintrittskarte der Messe
- Zusatzkosten für die Teilnahme an Seminaren
- Fahrten mit dem Pkw zur Messe (30 Cent/km)
- Parkgebühren
- Tickets für öffentliche Verkehrsmittel
- Taxikosten (Messe, Bahnhof, Flughafen)
- Übernachtungskosten
- Verpflegungspauschale (Abwesenheit von zu Hause von mehr als acht Stunden: 12 Euro, mehrtägig: 12 Euro für den An- und Abreisetag, 24 Euro für jeden Zwischentag)
- Telefonkosten für berufliche Telefonate
- Unfallkosten, bei An- und Abreise zur Messe und während des Messebesuchs

Bei nicht mehr als 10 Prozent privater Mitveranlassung bleibt der Abzug der angefallenen Kosten in voller Höhe möglich. Ansonsten ist eine zeitliche Aufteilung vorzunehmen: Bei einem dreitägigen Messeaufenthalt, bei dem ein Tag dafür genutzt wird, sich die Stadt anzusehen, sind zwei Drittel der angefallenen Kosten als Betriebsausgaben, bzw. Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.

meditaxa Redaktion | Quelle: Der Steuerzahler 04/18

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret Partnerschaftsgesellschaft



Krankheits- und Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung

Ein Steuerpflichtiger war Erbe seiner verstorbenen Ehefrau. Er machte Krankheitskosten von 7.850 Euro und Bestattungskosten von 6.100 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend. Die Krankheitskosten betrafen insbesondere Kosten für eine stationäre Behandlung in einer Privatklinik, die von der Krankenkasse nur zur Hälfte übernommen wurden. An ihrem Todestag verfügte die verstorbene Ehefrau über Guthaben in Höhe von ca. 20.000 Euro.

Das Finanzamt erkannte zunächst Krankheitskosten in Höhe von rund 7.000 Euro als außergewöhnliche Belastung an, darunter die Aufwendungen für den Klinikaufenthalt. Die über diesen Betrag hinausgehenden Krankheitskosten für „Reiki-Behandlungen“ (Handauflegen), für Schuhe, für verschiedene Medikamente und für weitere nicht näher spezifizierte Aufwendungen blieben, ebenso wie die Beerdigungskosten, unberücksichtigt. Nachdem sich die Krankenkasse 2013 dazu bereit erklärte, die Krankenhauskosten vollständig zu übernehmen, kürzte das Finanzamt die zuvor berücksichtigten außergewöhnlichen Belastungen um den von der Krankenkasse nun doch übernommenen Betrag. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der BFH wies die Revision ebenfalls zurück. Für die Anerkennung von Krankheitskosten habe der Steuerpflichtige den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu führen. Daran fehle es im vorliegenden Fall bei den erworbenen Medikamenten. Entsprechendes gelte für die Schuhe. Auch für das Handauflegen („Reiki“), das im Übrigen keine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode sei und zudem durch eine nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassene Person aus der Ferne über Gedankenübertragung praktiziert wurde, fehle der geforderte Nachweis zur Zwangsläufigkeit.

Die Beerdigungskosten seien nicht abzugsfähig, da diese nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden könnten, soweit sie nicht aus dem Nachlass o. ä. gedeckt seien. Der Steuerpflichtige habe die Kosten aber aus seinem Anteil am Nachlass bestreiten können und sei damit durch die Kosten nicht wirtschaftlich belastet gewesen.

Die als außergewöhnliche Belastung anerkannten Krankheitskosten seien außerdem um die später erhaltene Zahlung der Krankenkasse zu mindern gewesen. Denn bei der Ermittlung der Höhe der außergewöhnlichen Belastung seien auch solche Ersatzleistungen, Beihilfen und andere Erstattungsbeträge abzuziehen, die der Steuerpflichtige erst in einem späteren Kalenderjahr erhalte.

AUF DEN PUNKT

Nachweise: Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Sollen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, sind bestimmte Nachweise vorgeschrieben (vgl. § 64 EStDV); dabei muss der Nachweis vor Beginn der Heilmaßnahme bzw. des Erwerbs von medizinischen Hilfsmitteln ausgestellt sein:

- die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
- ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei
 - Bade- oder Heilkuren,
 - psychotherapeutischen Behandlungen
 - auswärtiger Unterbringung eines Kindes bei Legasthenie oder einer anderen Behinderung
 - Betreuung durch eine Begleitperson
 - medizinischen Hilfsmitteln, die als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind
 - wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs bestehen gegen diese Nachweisanforderungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang hat das Gericht bestätigt, dass die gesetzlich vorgesehene Kürzung der Aufwendungen um die sog. zumutbare Belastung auch bei Krankheitskosten zulässig ist.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner mbB

Quelle: BFH-Beschluss vom 21.02.2018, VI R 11/16

Verluste bei Rückkauf einer Sterbegeldversicherung

Beim Rückkauf einer Sterbegeldversicherung ist der negative Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge als Verlust aus Kapitalvermögen steuerlich berücksichtigungsfähig. Bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, deren Vertrag nach dem 31. Januar 2004 abgeschlossen worden ist, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder im Zuge des Rückkaufs des Vertrages angefallen ist.

Die im Urteilsfall abgeschlossene Sterbegeldversicherung war zwar keine klassische Kapitalversicherung mit Sparanteil, da sie keine Zahlung der angesparten Beträge im Erlebensfall, sondern nur eine Zahlung im Todesfall vorsah. Trotzdem umfassten die Beiträge zur Sterbegeldversicherung nicht nur Verwaltungskosten- und Risikoanteile, sondern auch Sparanteile, die von der Versicherungsgesellschaft angelegt wurden und der Ansammlung von Gewinnanteilen dienten. Dies reicht für die Qualifizierung als Kapitalversicherung mit Sparanteil aus.

Quelle: BFH, Urteil vom 14.03.2017, Az. VIII R25/14

Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge abziehbar

Ein Ehepaar erzielte als Ärzte vor allem Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Sie waren privat krankenversichert und entrichteten Krankenversicherungsbeiträge von knapp 12.000 Euro, die sie als Sonderausgaben geltend machten. Das Finanzamt berücksichtigte hingegen lediglich die Beiträge für die Basisabsicherung (rund 8.700 Euro). Diese waren dem Finanzamt von dem betreffenden Versicherungsträger übermittelt worden. Die Eheleute waren jedoch der Auffassung, die lediglich beschränkte Abziehbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge verstoße gegen das Grundgesetz. Während die gesetzlich Krankenversicherten ihre Beiträge vollständig als Sonderausgaben abziehen dürften, könnten sie als Privatversicherte die von ihnen geleisteten Beiträge nur in Höhe der Beitragsanteile geltend machen, die auf Vertragsleistungen entfielen, die mit bestimmten, im Sozialgesetzbuch V genannten Leistungen vergleichbar seien. Da die von ihnen gezahlten Beiträge unterhalb des Basisstarifs lägen, müssten sie in voller Höhe abziehbar sein.

Das Finanzgericht hatte die Klage jedoch zurückgewiesen. Die Neuregelung der Abziehbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge sei verfassungskonform. Gegen das Urteil gingen die Steuerpflichtigen in Revision und beehrten weiter die volle Anerkennung ihrer geleisteten Beiträge als Sonderausgaben.

Das lehnte der BFH ab und wies die Klage zurück. Die Beiträge zu Krankenversicherungen seien als Sonderausgaben abziehbar, soweit sie zur Erlangung einer Basisabsicherung erforderlich sind. Seien in

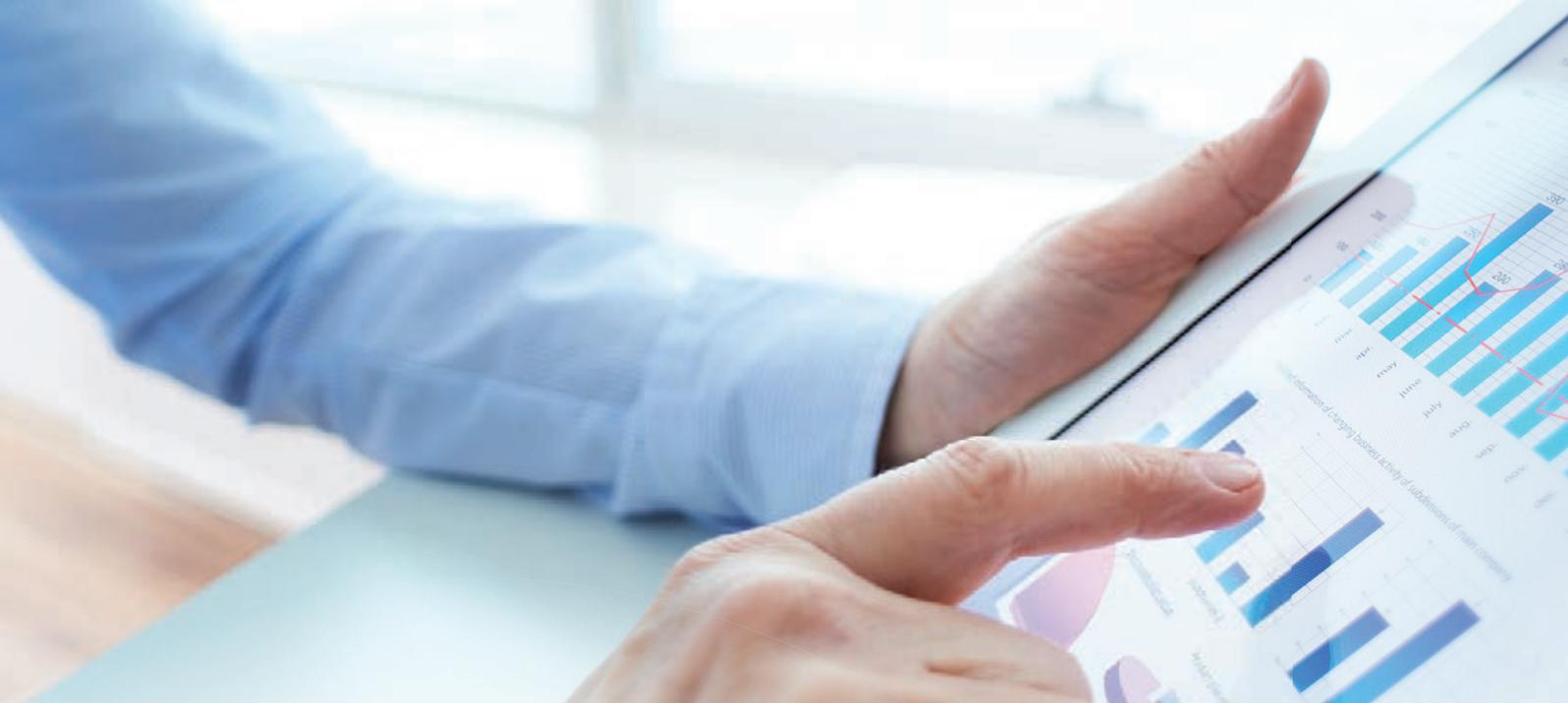
einem Versicherungstarif sowohl Leistungen versichert, die einer Basisabsicherung dienen, als auch nicht begünstigte Wahlleistungen, bedürfe es einer Aufteilung der Beträge. Für den von den Steuerpflichtigen gewünschten Ansatz gebe es keine gesetzliche Grundlage und ein hypothetischer Sachverhalt könne auch nicht der Besteuerung unterworfen werden.

HINWEIS

Nach Auffassung des BFH ist die Neuregelung des Abzugs der Beiträge zu privaten Krankenversicherungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung verfassungsgemäß. Die Richter sahen keine Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung der unterschiedlich Krankenversicherten, die das in der Natur einer Typisierung liegende Ausmaß überschreitet.

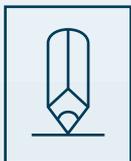
Quelle: BFH-Urteil vom 29.11.2017, X R 26/16





Das Damoklesschwert „Wirtschaftlichkeitsprüfung“

Betroffene Ärztinnen und Ärzte wissen: bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung muss man sich auf einen langwierigen, unangenehmen und kostenintensiven Prozess vorbereiten – im schlimmsten Fall sogar auf existenzbedrohliche Konsequenzen.



Wie läuft die Prüfung ab und was, wenn es zu einem Regressanspruch gegen den Praxisinhaber kommt? Matthias Haas, Fachanwalt und Steuerberater für den Heilberufbereich, erklärt in unserem Interview, wie Sie sich entsprechend vorbereiten können.

Was kann man als Praxisinhaber bei einer drohenden Wirtschaftlichkeitsprüfung tun?

Haas: Wichtig ist, dass der Praxisinhaber bereits vor der Prüfung eine spezifische Stellungnahme vorbereitet. Man sollte in der Lage sein, bestimmte Ausgaben aufgrund des Praxisschwerpunktes und der Patientenbedarfe argumentieren zu können.

Wer entscheidet, ob eine Ärztin oder ein Arzt geprüft wird?

Haas: Ausgangspunkt jeder Prüfung ist §12 SGB VD. Dieser gibt vor, wie die Prüfung zustande kommt: Die ärztliche Leistung wird zufällig geprüft. Die Stichprobe muss allerdings mindestens zwei Prozent der Ärzte pro Quartal umfassen.

Mit welchen Prüfarten müssen betroffene Ärztinnen und Ärzte rechnen?

Haas: Laut §12 SGB V müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich sein und dürfen das Maß der

Notwendigkeit nicht überschreiten. Untersucht wird dies von einer Prüfungsstelle, die die ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen unter die Lupe nimmt: die Indikation, die Effektivität, die Qualität und die Angemessenheit der Kosten einer erbrachten Leistung. Kurz: War es notwendig? Hat es was gebracht? Wurden die Kriterien beachtet? Was hat es gekostet? Wie kommt die Beurteilung der Prüfungsstelle zustande? Haas: Die ärztliche Leistung wurde in der Vergangenheit anhand eines Richtwertes beurteilt. Dieser wurde 2017 durch die Vereinbarungen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen ersetzt, die mit den Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden. Hier finden sich die weiteren Details der Prüfung.

Bei Arzneimitteln werden einerseits Verstöße gegen die Arzneimittelrichtlinien geprüft – Arzneimittelrichtlinien und Heilmittelrichtlinien enthalten die entsprechenden Aufstellungen, die jeder Arzt einhalten muss. Ausnahmen und Abweichungen sollten im Vorfeld bereits argumentiert werden. Bei der Prüfung der Abrechnung wird mit der Fachgruppe des Praxisinhabers verglichen. Sind die Abweichungen auffällig, muss auch hier eine ausreichende Begründung vorliegen.

Ich als Praxisinhaber wurde geprüft – wie geht es weiter?

Haas: Wenn die Prüfungsstelle etwas als auffällig beurteilt hat, werden Sie schriftlich darüber informiert und haben die Möglichkeit einer Stellungnahme. Die Prüfungsstelle setzt Ihnen eine Frist – diese sollten Sie natürlich unbedingt einhalten. Je nach Vorwurf gestaltet sich so auch die Darstellung der Stellungnahme.

Gehen wir von einem unbegründeten Vorwurf aus.

Haas: Bei einem vorgeworfenen Verstoß gegen die Arznei- und Heilmittelrichtlinie wird anhand der Patientendokumentation belegt, ob ein Verstoß nicht, oder eine begründete Ausnahme vorliegt.

Grundsätzlich kann man sich auch auf kompensatorische Einsparungen berufen – Mehrausgaben an der einen Stelle, werden durch Einsparungen an einer anderen kompensiert. Hier wird allerdings ein detaillierter Vortrag auch in Hinblick auf die Kausalität verlangt: Die Besonderheiten der Praxis müssen ausgearbeitet werden, welche den Mehraufwand begründen – eine untermauerte Darstellung der Umstände, resultierend aus der Zusammensetzung der Patienten und deren Bedarfe, welche das Behandlungsverfahren vorgeben und so das Verhalten des Arztes beeinflussen und so in den Praxen der Vergleichsgruppe nicht vorzufinden sind. Die betroffene Praxis muss also anhand von prozentualen Angaben belegen, dass ein „besonderer“ Mehraufwand aus Patientenzusammensetzung und Gesundheitsstörung gerechtfertigt ist und die Praxis somit aus dem Zuschnitt der Vergleichspraxen fällt. Was passiert nach der Darlegung von Argumenten und Zahlen?

Haas: Die Prüfungsstelle muss allen Angaben und Besonderheiten konkret nachgehen. Nach Auswertung des Vortrags und den vorliegenden Zahlen werden entweder keine Maßnahmen, Beratungen oder aber Regresse festgesetzt.

Und wenn ich mit dem Ergebnis nicht einverstanden bin?

Haas: Dann gibt es die Möglichkeit, gegen den Bescheid Widerspruch einzuheben. Dabei sollte man die Frist von einem Monat beachten! Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch und prüft den Bescheid neu.

Was muss bei dieser Prüfung beachtet werden?

Haas: Die Besonderheiten der Praxis sollten unbedingt noch einmal im Detail hervorgehoben werden. Wenn die Prüfungsstelle diese nicht anerkannt hat, heißt das nicht, dass der Beschwerdeausschuss ebenso entscheidet: Eine Zurückweisung

des Widerspruchs, eine Reduzierung der Maßnahme oder eine Bestätigung des Bescheides ist möglich. Ist das Ergebnis auch hier nicht das erhoffte, bleibt nur noch die Klage beim zuständigen Sozialgericht. Allerdings prüft das Gericht nur noch, ob formelle Fehler vorliegen, das Ermessen der Entscheider fehlerhaft ausgeübt wurde und ob der Bescheid ausreichend begründet ist. Man sollte also wirklich im Vorfeld alle Besonderheiten exakt und detailliert ausarbeiten.

Welche Folgen kann eine Regressfestsetzung haben?

Haas: Wird der Beschwerdeausschuss hinzugezogen, wird die Wirkung des Bescheids der Prüfungsstelle aufgeschoben. Nicht aber in zweiter Instanz. Stimmt der Beschwerdeausschuss mit der Prüfungsstelle überein, muss der Regress – trotz Klage – umgesetzt werden. Diese erfolgt über die KV, die zur Zahlung der Summe auffordert, entweder wird direkt bezahlt, oder aber mit dem Honorar verrechnet.

Wenn ein Arzt nicht, oder nicht alles auf einmal zahlen kann?

Haas: Das müsste dann schon eine sehr hohe Regresssumme sein. Aber auch dafür gibt es Möglichkeiten, z. B. bieten die Krankenkassen die Option der Stundung oder Ratenzahlung an. Allerdings ist hier eine ausführliche Darlegung der finanziellen Lage Voraussetzung für den Antrag.

Ein guter Rat zum Schluss.

Haas: Praxisinhaber sollten bereits vor einer möglichen Prüfung die Besonderheiten der Praxis und des daraus resultierenden Praxisverhaltens ausarbeiten und dokumentieren. Diese müssen am besten bereits bei der ersten Stellungnahme dargestellt werden, um die Gefahr eines Regresses zu vermeiden. Es sollten also vor dem möglichen Klageweg alle Argumente ausgeschöpft werden, bevor die gesamte Prozedur Gefahr läuft, rein auf Formfehler überprüft zu werden. ✕

meditaxa Redaktion

IM INTERVIEW



Matthias Haas

Vorstandsvorsitzender der meditaxa Group e. V.
Steuerberater, Rechtsanwalt
Haas und Hieret
Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Unfallversicherungsschutz während der Elternzeit

Alle Beschäftigte sind während ihrer beruflichen Tätigkeit bei ihrem Arbeitgeber sowie auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit gesetzlich unfallversichert. Dies gilt nicht für Beschäftigte in Elternzeit, da diese unbezahlt von der Arbeit freigestellt werden. Damit erlischt grundsätzlich der Versicherungsschutz.

Werden allerdings während der Elternzeit Tätigkeiten im direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgeübt, so besteht dafür Versicherungsschutz. Dazu zählen:

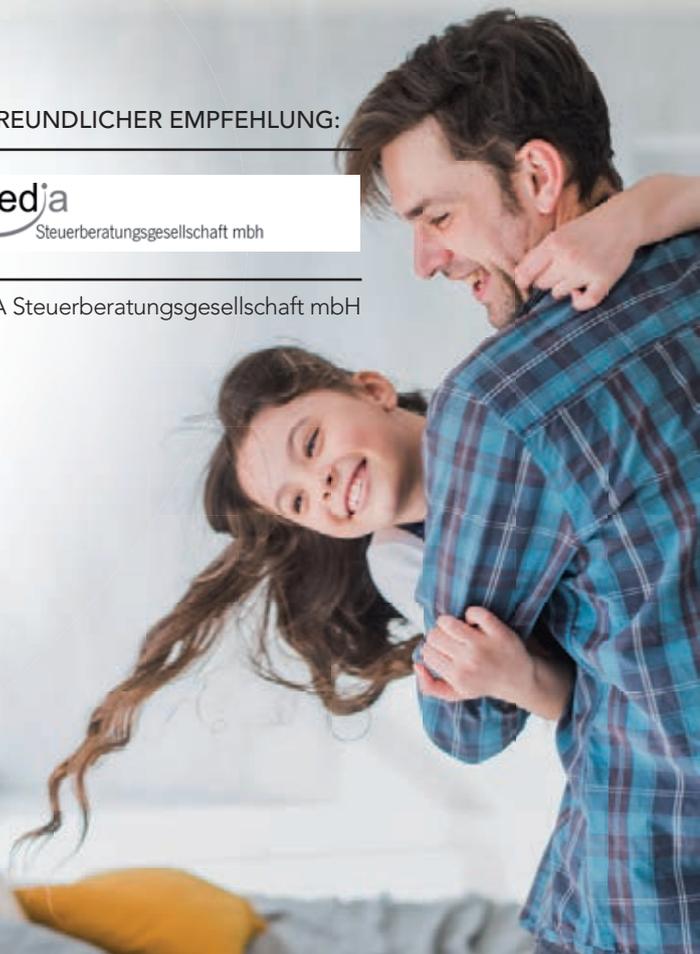
- Arbeiten im Auftrag und auf Bitten des Arbeitgebers (z. B. kurzzeitige Aushilfe für eine erkrankte Kollegin)
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier oder Betriebsausflug)
- und die mit diesen Anlässen verbundenen An- bzw. Abreisen

Private Besuche im Betrieb, z. B. um den Nachwuchs zu zeigen, zählen allerdings nicht dazu. Soweit während dem Erziehungsurlaub die Besuche bzw. Tätigkeiten im Betrieb notwendig werden, sollte der Anlass – aus Beweisgründen – schriftlich dokumentiert werden.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



MEDIA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Ausbildungsunterbrechung wegen dauerhafter Erkrankung

Eine Steuerpflichtige bezog für ihre Tochter Kindergeld. Die Bewilligung erfolgte für die Zeit von März 2014 bis November 2016, in der die Tochter eine Ausbildung bei einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Mode absolvieren sollte. Im April 2015 teilte die Steuerpflichtige der Familienkasse mit, dass ihre Tochter die Ausbildung zum 31. März 2015 krankheitsbedingt abbrechen musste. Seit Juli 2015 befand sie sich in ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung. Die Familienkasse stellte die Kindergeldzahlung ab Juli 2015 ein.

Dagegen wehrte sich die Steuerpflichtige und ließ ihre Tochter – wie vom Finanzamt gefordert – amtsärztlich untersuchen. Die Amtsärztin bestätigte, dass bei der Tochter eine psychosomatische Erkrankung vorliege. Aus amtsärztlicher Sicht sei nachvollziehbar, dass sie aus diesen Gründen die Ausbildung habe unterbrechen müssen. Eine Nachuntersuchung in einem Jahr wurde empfohlen. Trotz der Absicht, die Ausbildung später fortzusetzen oder ein Studium aufzunehmen, lehnte

die Familienkasse die Gewährung von Kindergeld mit der Begründung ab, die Tochter habe die Ausbildung abgebrochen.

Das Finanzgericht gab der Klage nun aber statt. Es war davon überzeugt, dass lediglich eine Unterbrechung der Ausbildung vorlag. Es sah keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Tochter der Steuerpflichtigen habe wegen ihrer Erkrankung die Absicht aufgegeben, die Ausbildung nach der Genesung fortzusetzen. Dass die Dauer der Unterbrechung noch nicht absehbar sei, sei unschädlich. Maßgeblich sei nur, dass die Ausbildung aus krankheitsbedingten und damit objektiven Gründen unterbrochen worden sei. Solche Gründe seien auch in anderen Fällen unschädlich, z. B. bei einer Schwangerschaft bzw. während der Mutterschutzzeiten o. ä. Es bestehe also weiterhin Anspruch auf Kindergeld.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.02.2018, 2 K 2487/16

Kindergeldanspruch: Keine Verlängerung wegen Dienstes im Katastrophenschutz

Im Streitfall absolvierte der im November 1987 geborene Sohn des Klägers ein Medizinstudium, das er 2013 kurz vor Vollendung des 26. Lebensjahres abschloss. Bereits 2005 wurde er wegen einer mindestens sechs Jahre umfassenden Verpflichtung im Katastrophenschutz (Freiwillige Feuerwehr) vom (früheren) Wehrdienst freigestellt. Die Familienkasse gewährte dem Kläger das Kindergeld nur bis November 2012, da der Sohn in diesem Monat sein 25. Lebensjahr vollendete.

Der BFH bestätigt diese Auffassung. Zwar könnten volljährige Kinder beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, solange sie sich in Ausbildung befinden. Das Kindergeldrecht sehe insoweit aber eine Altersgrenze von 25 Jahren vor. Diese werde zwar insbesondere dann, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um die Dauer dieses Dienstes hinausgeschoben. Der Dienst im Katastrophenschutz gehöre aber nicht zu den im Gesetz genannten Fällen. Der BFH lehnt es ab, die Regelung über die Verlängerung des Kindergeldanspruchs im Streitfall entsprechend

anzuwenden. Denn der Gesetzgeber habe die Verlängerung des Kindergeldanspruchs bei Diensten wie dem gesetzlichen Grundwehrdienst und dem Zivildienst nur deshalb vorgesehen, weil diese häufig die Beendigung der Berufsausbildung verzögern. Der vom Sohn des Klägers geleistete Dienst im Katastrophenschutz sei dagegen kein Vollzeitdienst und könne typischerweise auch neben der Ausbildung durchgeführt werden. Die Ausbildung werde deshalb durch einen solchen Dienst, ebenso wie bei einem Engagement des Kindes in einem Sportverein oder einer Jugendorganisation, regelmäßig nicht verzögert.

Die Entscheidung hat auch Auswirkungen auf andere neben der Ausbildung geleistete Dienste im Katastrophenschutz, die eine Freistellung von der Wehrpflicht zur Folge hatten. Der BFH nennt Sanitätsdienste beim Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder dem Malteser Hilfsdienst sowie Technische Dienste beim Technischen Hilfswerk.

Quelle: BFH-Urteil vom 19.10.2017, III R 8/17

Ausgaben für Studium als Werbungskosten

Auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zu der Frage Stellung genommen, ob die einkommensteuerrechtliche Regelung, nach der Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein erstmaliges Studium nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Stellungnahme bezieht sich auf mehrere Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs vom 17. Juli 2014. Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob eine Regelung im Einkommensteuergesetz insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als danach Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Der Bundesfinanzhof hat 2014 die Auffassung vertreten, dass diese einkommensteuerrechtliche Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und des Gebots der Folgerichtigkeit) verstößt.

Dieser Auffassung stimmt die Rechtsanwaltskammer zu. Der BFH habe zutreffend dargelegt, dass Aufwendungen des

Steuerpflichtigen für seine eigene (auch erstmalige) Berufsausbildung zu den Erwerbsausgaben zähle. Hieraus folge, dass deren Nichtberücksichtigung (als Werbungskosten) den Grundsatz der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit verletze.

HINWEIS

Es scheint so, als ob das jahrelange Tauziehen zwischen Finanzverwaltung und Gesetzgeber auf der einen Seite und der Rechtsprechung auf der anderen Seite bald zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden wird. Sämtlichen Versuchen des Gesetzgebers, den Abzug von Aufwendungen für die Erstausbildung – durch Zuordnung zu den Sonderausgaben – dem Werbungskostenabzug zu entziehen, ist der BFH in der Vergangenheit entgegengetreten. Durch die Zuordnung der Kosten der Erstausbildung zu den Sonderausgaben ist es nicht möglich, negative Einkünfte zu erklären, die später mit positiven Einkünften verrechnet werden können. Gerade bei Berufen, deren Ausbildung ein kostenintensives Studium voraussetzt, führt dies dazu, dass Steuerpflichtige teils hohe Ausgaben zur Erlangung einer Einkunftsquelle nicht mit den späteren Einnahmen verrechnen können.

Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 11, April 2018



Mir ist so laaangweilig...

Das hier ist ein völlig unnötiger Artikel, der Wörter enthält, die man schon längst kennt, zusammengesetzt aus den immer gleichen sechszwanzig Buchstaben. Wie öde. Und zäh. Wieso also dranbleiben und weiterlesen? Kann etwas Langweiliges zu etwas gut sein?

In diesen Zeiten gibt es genügend (digitale) Füllmittel, dass bloß keine Langeweile aufkommt. Man geht ihr aus dem Weg, Wartezeiten werden überbrückt, und nur wenn man mit dem

Abarbeiten von To-do-Listen beschäftigt,

fühlt man sich gut. Wie schade

eigentlich. Pausen, in denen

man einfach nichts

tut, klingen so verlockend,

aber haben will sie letztendlich

keiner.

Denn irgendwann begegnet man sich selbst, mit den Themen im Inneren. Da braucht es gelegentlich Mut, sich dem zu stellen und es mit sich selbst auszuhalten. Aber sind die Gedanken erst mal losgelassen, tauchen oft inmitten der Langeweile neue Ideen auf. Langeweile wird zur Muße, man kommt bei sich selbst an. Das kann auch mal etwas länger dauern, macht aber eigentlich nichts. Nur sollte man nicht erzwingen, dass die Leere produktiv sein muss, sondern einfach darauf vertrauen, dass die Neugierde immer wieder aktiviert wird. Wissenschaftler wie Newton und Einstein wussten die Langeweile zu schätzen, sie verdankten ihre Erkenntnisse oft Momenten des Nichtstuns. Auch wenn man in langweiligen Momenten nicht gleich eine revolutionäre Entdeckung à la Relativitätstheorie macht, es lohnt sich, die Leere auszuhalten. Denn nur wo etwas leer ist, kann es neu befüllt werden.



Bücher reisen lassen

Normalerweise liegt man doch mit einem Buch am Strand, das zuvor im Koffer den gleichen Weg zurückgelegt hat wie man selbst. Manchmal findet einen aber auch ein Buch. Das liegt wie zufällig in der Bahn, auf einem Postverteilerkasten an der Straßenecke oder auf einer Parkbank – grobe Vergesslichkeit oder Schlamperei? Hat das Buch eine Kennzeichnung und einen Code, stammt es wahrscheinlich von Freunden des „Bücherfreilassens“, neudeutsch „Bookcrossing“. Sie registrieren Bücher, die sie gelesen haben (oder auch nicht) anhand einer BCID (BookCrossingIDnumber), die man auf der Website der Community erhält. Dann werden die Bücher freigelassen, wo, bleibt der Fantasie der Einzelnen überlassen. Spannend wird es, wenn jemand das Buch findet, denn anhand der ID-Nummer lässt sich dann herausfinden, wo und wann es freigelassen wurde. Die Finder können wiederum eintragen, wo sie es gefunden haben und es nach der Lektüre (oder auch nicht) wieder auf Reisen schicken. Auf der Internetseite lässt sich so verfolgen, wo das Buch auftaucht und welche Strecke es zurückgelegt hat. Diese Kombination aus Weitergeben, Finden, Lesen und erneutem Entsenden schafft nicht nur eine Bibliothek über Ländergrenzen hinweg und verbindet Leser nahezu auf der ganzen Welt. Sie zeigt, was Lesen eigentlich ausmacht: Dass man Bücher überall hin mitnehmen kann – und umgekehrt.

WEBLINKS

<http://bookcrossers.de>



Mein Grünzeug, Dein Grünzeug

Wenn Tomaten auf dem obersten Parkdeck gedeihen, Gurken im Hochbeet aus Paletten wachsen, Farne in Töpfen senkrecht entlang der schattigen Wand des Mehrfamilienhauses sprießen, hat sich entweder die Natur den Lebensraum des Menschen nach dem dritten Weltkrieg zurückerobert, oder es sind schlicht Stadt-Gärtner unterwegs. Urban Gardening ist ein Trend, der jedes auch noch so ungewöhnliche Fleckchen Stadt nutzt, um gemeinsam anzubauen, zu pflegen, ernten und zu teilen. Dass da Grünes und Leckeres, oft in Bioqualität, heranreift, würde man bei der Diskussion um Feinstaub und verschmutzte Städte kaum vermuten. Dabei leisten alle, die Grün vermehren, immer auch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erhaltung der Artenvielfalt. Dass Guerilla-Gärtner einst den Boden für die kreativen städtischen Anbaumethoden bereiteten, ist schon fast vergessen. Dabei kann jeder, dem der Balkonkasten nicht genug ist, Wildblumen auf Verkehrsinseln säen – mittels Saatbomben: einfach Saatgut mit etwas Ton und Erde mischen und im Vorübergehen fallen lassen...

WEBLINKS

Zurück zur Natur geht's
zum Beispiel hier:

- www.guerrillagardening.org (englisch)
- www.urbaneoasen.de (NRW)
- www.urban-gardening.berlin
- www.hamburg.de/stadtleben/4127050/urban-gardening
- www.urbane-gaerten-muenchen.de



LESEN & HÖREN



John Strelecky
Das Café am Rande der Welt
dtv
ca. 9 Euro

Ein kleines Café mitten im Nirgendwo wird zum Wendepunkt im Leben von John, einem Werbemanager. Auf der Speisekarte neben dem Menü des Tages entdeckt er drei Fragen: »Warum bist du hier? Hast du Angst vor dem Tod? Führst du ein erfülltes Leben?«



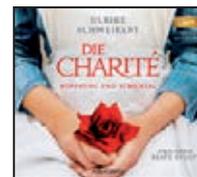
Ellen Berg
Wie heiß ist das denn?
atb
ca. 9 Euro

Drei Frauen aus drei Generationen suchen die Liebe – und finden sie dort, wo sie sie am wenigsten vermuten: Mitte vierzig ist ein komisches Alter, findet Bea. Mal fühlt sie sich jung und knackig, dann wieder melden sich Hitzewellen und Stimmungsschwankungen. Als Mutter und Schwester dazu noch mit neuen Liebhabern aufkreuzen, beschließt Bea: Jetzt ist Schluss.



Petra Hülsmann
Wenn's einfach wär, würd's jeder machen
BASTEI LÜBBE
ca. 11 Euro

Die Musiklehrerin Annika wird von ihrer Traumschule an eine Albtraumschule im absoluten Problembezirk versetzt: die Schüler interessiert YouTube mehr als Hausaufgaben und die Musical-AG stellt sich als völlig talentfrei heraus. Mit Hilfe Ihrer ersten Liebe, der nun Regisseur ist, nimmt das Chaos seinen perfekten Lauf.



Ulrike Schweikert
Die Charité
Audiobuch Verlag
ca. 16 Euro

Berlin, 1831. Seit Wochen geht die Angst um, die Cholera könne Deutschland erreichen. Als auf einem Spreekahn ein Schiffer unter grauenvollen Schmerzen stirbt, nimmt das Schicksal seinen Lauf. In der Charité versuchen Professor Dieffenbach und seine Kollegen fieberhaft, Überträger und Heilmittel auszumachen.



Sebastian Fitzek
Der Insasse
DROEMER Verlag
ca. 23 Euro

Um die Wahrheit zu finden, muss er seinen Verstand verlieren: Vor einem Jahr verschwand der kleine Max Berkhoff. Nur der Täter weiß, was mit ihm geschah. Doch der sitzt im Hochsicherheitstrakt der Psychiatrie und schweigt. Max' Vater bleibt nur ein Weg, um endlich Gewissheit zu haben: Er muss selbst zum Insassen werden.



Giulia Enders
Darm mit Charme
Audio media GmbH
ca. 10 Euro

Explizit vom Darm zu sprechen, ist weitestgehend tabu. Dabei hat das Organ einen Orden verdient! Mit gesunder Darmflora kann man Übergewicht, Allergien und Alzheimer die Stirn bieten. Doch warum gerät dieses komplexe Gebilde manchmal aus der Balance? Wie beeinflusst es unsere Psyche? Giulia Enders verrät klug und humorvoll, warum man am Darm einfach nicht vorbeikommt.

Berufliche Nutzung einer im (Mit-)Eigentum des Ehepartners stehenden Wohnung

Die Berücksichtigung von Abschreibungen und Schuldzinsen für eine betrieblich oder beruflich genutzte Immobilie ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn der Nutzende nicht Eigentümer z. B. einer Wohnung ist; entscheidend ist vielmehr, dass er die Aufwendungen im beruflichen Interesse getragen hat.

Bezahlen Eheleute die Aufwendungen für die nur einem Ehepartner gehörende Immobilie „aus einem Topf“, d. h. aus

Guthaben, zu dem beide Eheleute beigetragen haben, oder aus gemeinsam aufgenommenen Darlehensmitteln, gehören die gemeinsam getragenen Aufwendungen in vollem Umfang zu den Werbungskosten beim beruflich nutzenden Eigentümer-Ehepartner.

Quelle: BFH, Urteil vom 08.11.2017 III R 2/16

Aufstellen einer (Aufdach-)Photovoltaikanlage unterliegt der Bauabzugssteuer

Die Errichtung einer Aufdach-Photovoltaikanlage stellt eine Bauleistung dar und unterliegt damit der Bauabzugssteuer. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar.

Zwischen den Beteiligten steht die Verpflichtung zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Streit. Nach der betreffenden Vorschrift des Einkommensteuergesetzes sind Unternehmer als Leistungsempfänger von Bauleistungen im Inland grundsätzlich verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug von 15 Prozent für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Der Steuerabzug muss unter anderem dann nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Das klagende Unternehmen liefert und montiert Photovoltaikanlagen in Form so genannter Aufdach-Anlagen. Dabei bediente es sich für die Dachmontage einer Fremdfirma. Eine Anmeldung von Bauabzugssteuer erfolgte zunächst nicht. Daraufhin leitete die Steuerfahndung ein Strafverfahren gegen den Geschäftsführer der Klägerin ein. Die Klägerin gab sodann eine Anmeldung zur Bauabzugssteuer ab, vertrat aber die Auffassung, dass es bei einer Aufdach-Anlage – im Unterschied zu einer in das Dach integrierten Anlage – an einer Bauleistung fehle. Dem folgte das beklagte Finanzamt nicht.

Das FG Düsseldorf hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen und entschieden, dass die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen eine Bauleistung darstelle.

Bauleistungen seien alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken oder deren bestimmungsgemäßer Nutzung dienen. Nach dem maßgeblichen weiten Begriffsverständnis würden alle Tätigkeiten „am Bau“ erfasst. Die Definition entspreche der betreffenden Regelung des Sozialgesetzbuchs III und der Baubetriebe-Verordnung. Die Tätigkeiten müssten im Zusammenhang mit einem Bauwerk ausgeführt werden und unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks einwirken.

Der Begriff des Bauwerks sei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weit auszulegen und umfasse nicht nur Gebäude, sondern auch mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder -teilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Dies könnten auch Betriebsvorrichtungen sein. Daher gehörten auch Aufdach-Photovoltaikanlagen zu den Bauwerken, sodass das Aufstellen einer Photovoltaikanlage grundsätzlich als bauabzugssteuerpflichtig anzusehen sei.

Schließlich stehe der Abzugsverpflichtung nicht entgegen, dass das leistende Unternehmen im Ausland ansässig ist, so das FG Düsseldorf. Eine inländische Steuerpflicht des Leistenden werde nicht vorausgesetzt.

Das FG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 10.10.2017, 10 K 1513/14 E

Kostenfaktor Grunderwerbsteuer

Früher galt bei Grundstückskäufen ein einheitlicher Grunderwerbsteuersatz von 3,5 % des Kaufpreises (bzw. der Gegenleistung). Seit 2007 können die einzelnen Bundesländer die Höhe des Steuersatzes selbst bestimmen. Dies hat in den vergangenen Jahren teilweise zu einer drastischen Erhöhung der Steuersätze geführt:

BUNDESLAND	AKTUELLER GRUNDERWERB-STEUERSATZ
Baden-Württemberg	5,0 %
Bayern	3,5 %
Berlin	6,0 %
Brandenburg	6,5 %
Bremen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	6,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	5,0 %
Niedersachsen	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Saarland	6,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Schleswig-Holstein	6,5 %
Thüringen	6,5 %

Vor dem Hintergrund, dass sich die Grunderwerbsteuer zu einem erheblichen Kostenfaktor entwickelt hat, ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der Grunderwerbsteuer unterliegt der Erwerb eines Grundstücks einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile; dazu gehören die mit dem Grundstück fest verbundenen Sachen, d. h. insbesondere ein Gebäude. Bewegliche Sachen (sog. Zubehör), die zwar wirtschaftlich dem Erwerbsgegenstand dienen – wie z. B. das Inventar –, zählen dagegen nicht zum Grundstück und damit nicht zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Hierunter fallen z. B. mitveräußerte Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Küchenausstattung oder eine abnehmbare Markise. Wird derartiges Inventar im Kaufvertrag einzeln aufgeführt und dafür ein gesonderter Preis angesetzt, kann dieser Wert von der Grunderwerbsteuerpflichtigen Gesamtgegenleistung abgezogen werden. Der Wert des Inventars kann dabei mit einem angemessenen Betrag angesetzt werden; einige Finanzbehörden erkennen einen realistisch geschätzten Betrag regelmäßig an, wenn dieser 15 % des gesamten Kaufpreises nicht überschreitet.
- Wird beim Erwerb einer Eigentumswohnung in einer Wohneigentumsanlage auch ein Anteil an der Instandhaltungsrücklage übernommen, konnte der darauf entfallende und ausgewiesene Kaufpreis bislang ebenfalls aus der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage herausgerechnet werden. Nachdem jedoch das Finanzgericht Köln diese Praxis abgelehnt hat, muss hierzu demnächst der Bundesfinanzhof Stellung nehmen. Bis zu einer endgültigen Klärung dieser Frage sollte ggf. vorsorglich weiterhin im Grundstückskaufvertrag eine entsprechende Position gesondert ausgewiesen werden; falls das Finanzamt die Rücklage für Zwecke der Grunderwerbsteuer einbezieht, sollte geprüft werden, ob die Festsetzung bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden kann.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 17.10. 2017

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG



Tätigkeit als Lehrarzt keine steuerfreie Übungsleitertätigkeit

Ein Ehepaar erzielte im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis als Ärzte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Außerdem waren sie als Lehrärzte an der praktischen Ausbildung von Medizinstudenten im Auftrag der Universität tätig. Die Gemeinschaftspraxis erhielt hierfür 6.000 Euro (2014) bzw. 4.000 Euro (2015), für die das Ehepaar die Steuerbefreiung für Ausbilder begehrte. Dem folgte das Finanzamt nicht, da keine pädagogische Ausbildertätigkeit vorliege.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Zwar handele es sich bei der strittigen Tätigkeit des Arzt-paares aufgrund der pädagogischen Ausrichtung um eine „Ausbildungs“-Tätigkeit und auch die Universität gehöre zu dem Kreis der Auftraggeber einer begünstigten Tätigkeit. Es liege aber keine „Nebentätigkeit“ vor, denn es fehle an einer inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Trennung

der „hauptberuflichen“ Tätigkeit als Arzt und der „nebenberuflichen“ Tätigkeit als Lehrarzt. Inhaltlich und zeitlich würden sich die Tätigkeiten überschneiden, da mit

der Behandlung der Patienten unter Anwesenheit der Studenten (PJ'ler) gleichzeitig Haupt- und Nebenberuf ausgeübt würden. Hierbei handele es sich auch um den wesentlichen Inhalt des „Nebenberufs“, da sich gerade in der konkreten Behandlung des Patienten die Umsetzung des theoretischen Wissens eines Arztes in der praktischen Tätigkeit zeige. Auch organisatorisch seien die Tätigkeiten als Arzt und Lehrarzt derartig eng miteinander verzahnt, dass äußerlich eine Trennung nur im geringen Umfang erfolge.

Diese bestehe einzig in dem Umstand, dass der Steuerpflichtige oder seine Frau mit den Studenten (PJ'lern) zusätzlich zu den Unterweisungen während der Behandlung der Patienten Vor- und/oder Nachbesprechungen durchführten. Der Hauptteil des „Nebenberufs“ werde aber quasi en passant zum „Hauptberuf“ durchgeführt.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 07.03.2018, 2 K 174/17

Berufliche Auszeit – wer kümmert sich um meine Praxis?

Während man Pläne für die Praxis macht, passiert die Realität: Eine Auszeit muss her. Aber wer hält die Stellung in der Praxis? Wer kümmert sich genauso sensibel um die Patienten, mit dem gleichen Elan und vor allem: mit der gleichen Expertise? Aus bestimmten Gründen – Krankheit des Vertragsarztes, Wahrnehmung berufspolitischer Aufgaben, Tätigkeit als Lehrbeauftragter, Erziehungs- und Schwangerschaftszeiten oder auch die Erkrankung des eigenen Kindes – kann ein Sicherstellungsassistent angestellt werden. Dieser muss über die gleichen Facharztkenntnisse wie Sie verfügen und die

Genehmigung über die Anstellung muss im Vorfeld bei Ihrer KV beantragt werden. Für die Erziehung eines Kindes beispielsweise kann für 36 Monate ein Sicherstellungsassistent angestellt werden. Dieser Zeitraum muss nicht zusammenhängend genommen werden. Ein Splitting über diese Zeit ist möglich, variiert allerdings von KV zu KV. Gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene gibt es hierfür nicht (Beispiel: Baden-Württemberg: Aufteilung bis zum 8. Lebensjahr, Bayern: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

meditaxa Redaktion | Quelle: A&W 05/18

... und die Handynummer bleibt privat.

Die erzwungene Herausgabe der privaten Handynummer von Angestellten stellt nicht nur einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar, sondern auch in das Recht der informationellen Selbstbestimmung. In einem aktuellen Urteil des Landesarbeitsgerichts Thüringen wehrten sich zwei Angestellte gegen eine Abmahnung ihres Arbeitgebers aufgrund der Nichtangabe ihrer privaten Handynummern – mit Erfolg. Die beiden Angestellten gaben für ihre Erreichbarkeit in Notfällen innerhalb der Bereitschaftszeit ihre Festnetz- aber nicht

ihre Handynummern an. Das Gericht entschied: Die Erreichbarkeit der Mitarbeiter für den Arbeitgeber sei dadurch vollkommen gewährleistet, eine Abmahnung also unbegründet. Aus der Herausgabe der privaten Handynummer resultiere auch eine Bereitschaft, zu jeder Zeit für den Arbeitgeber tätig zu werden, die Möglichkeit zum „zur Ruhe kommen“ sei somit auch genommen.

meditaxa Redaktion | Quelle: LAG Thüringen, Az. 6 Sa 442/17 und Az. 6 Sa 444/17

Lohnzufluss bei Nutzung eines Fitnessstudios

Ein Unternehmen bot seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Fitness- und Sporteinrichtungen. Dazu schloss es einen entsprechenden Vertrag mit einem Anbieter. Die An- und Abmeldung wurde von Beschäftigten gegenüber der Arbeitgeberin regelmäßig formlos erklärt und von dieser an den Anbieter weitergeleitet.

Nach einer Außenprüfung war mit dem Finanzamt die lohnsteuerliche Behandlung des geldwerten Vorteils streitig. Die Prüferin ging davon aus, dass den Arbeitnehmern nicht der Monatswert, sondern der Jahreswert als geldwerter Vorteil bei Beginn der Teilnahme zugeworfen war. Da durch die Annahme des Jahreswertes die monatliche 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge überschritten wurde, wollte sie den Jahreswert als Arbeitslohn erfassen und nachversteuern.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Nach den entsprechenden einkommensteuerrechtlichen Regelungen blieben Sachbezüge außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteige. Diese Voraussetzung sei erfüllt, weil den Beschäftigten nach Abzug der von ihnen zu zahlenden Eigenanteile im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 43 Euro und in den darauffolgenden Jahren der Teilnahme ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 37,50 Euro verblieben sei.

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes fließe den Beschäftigten mit Aushändigung der Teilnahmebestätigung nicht der geldwerte Vorteil für den Zeitraum eines Jahres, sondern vielmehr während der Dauer ihrer Teilnahme fortlaufend monatlich zu. Denn die Teilnehmer hätten allein durch den Erhalt der Trainingsberechtigung keinen unmittelbaren Anspruch zur Nutzung der Einrichtungen für die Dauer eines Jahres erworben. Ihnen werde lediglich das (durchaus entziehbare) Recht zur Nutzung der Einrichtungen für die Dauer der Teilnahme bzw. der aktivierten Karte eingeräumt.

HINWEIS

Das Finanzamt hatte in seiner Argumentation auf eine BFH-Entscheidung aus dem Jahr 2012 verwiesen, in der es um den Erwerb einer Jahresfahrkarte ging. Der vorliegende Fall unterscheidet sich aber von dem dort zugrundeliegenden Sachverhalt. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte sei diese in das Eigentum des Erwerbers übergegangen und damit ein für die Dauer eines Jahres unentziehbarer Anspruch der Arbeitnehmer auf Beförderung.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 13.03.2018, 14 K 204/16



Investoren im Gesundheitssektor: Medizin auf dem Kapitalmarkt

„Global Healthcare Private Equity and Corporate M&A Report“ – die aktuelle Studie in der siebten Auflage der US-amerikanischen Managementberatung Bain & Company zeigt: In Europa haben sich die Investitionen privater Investoren im Gesundheitsbereich innerhalb eines Jahres verdreifacht. In Deutschland fanden 2017 zwei der weltgrößten Übernahmen im Gesundheitssektor unter Beteiligung von Private-Equity-Investoren (PE-) statt. Der Gesundheitsbereich wird für private Kapitalanleger immer attraktiver.

Im vergangenen Jahr ist gut jeder zehnte Euro europäischer Buy-out-Fonds in den Gesundheitssektor geflossen. In absoluten Zahlen stieg der Bain-Untersuchung zufolge das Transaktionsvolumen der Private-Equity-(PE-)Anbieter in Europa auf 12,8 Milliarden US-Dollar, im Vorjahr waren es 4,6 Milliarden. Weltweit investierten PE-Fonds 42,6 Milliarden US-Dollar in den Gesundheitssektor – der höchste Wert seit 2007. Da das Gesundheitswesen konjunkturunabhängiger ist als die meisten anderen Branchen – der Trend in Europa ist eindeutig positiv – wollen viele PE-Fonds die Wachstumschancen in der Gesundheitsbranche nutzen, die sich aus der Demografie, dem anhaltenden Kostendruck und der eingesetzten Konsolidierung ergeben.

Deutschland spielt in den Überlegungen der PE-Fonds eine wichtige Rolle, zumal das Durchschnittsalter hier mit 45,8 Jahren höher ist als in allen anderen EU-Staaten. Die Übernahme des Düsseldorfer Senioren- und Pflegeheimbetreibers Alloheim für 1,3 Milliarden US-Dollar zählte 2017 zu den zehn größten PE-Transaktionen weltweit. Ebenfalls in der Top-10-Liste zu finden ist der 4 Milliarden US-Dollar schwere Kauf von Anteilen des Arzneimittelherstellers Stada durch zwei PE-Fonds.

Die Analysten von Bain erwarten eine weitere Zunahme von Public-to-Private-Transaktionen, analog der Stada-Übernahme. Zudem ergeben sich Möglichkeiten, Unternehmensteile oder Tochtergesellschaften nichtstrategischer

Konzernteile zu erwerben (Carve-outs) sowie von der laufenden Konzentrationsbewegung zu profitieren.

Umbruch im Gesundheitssektor

Die Bedeutung der Verbraucher für das Gesundheitsgeschäft wächst stetig. Dies ist laut Bain einer von fünf disruptiven Trends, die die Branche in den kommenden Jahren grundlegend verändern werden:

- Patienten haben aufgrund digitaler Innovationen mehr Auswahlmöglichkeiten und nutzen diese auch. Damit werden Themen wie Kundenorientierung, Transparenz und Convenience in der Gesundheitsbranche zunehmend wichtige Erfolgsfaktoren.
- Die digitale Revolution: neue Technologien wie Advanced Analytics, künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen
- Neue Regeln für Medizinprodukte in der EU und in China, der Brexit und die US-Steuerreform zwingen Gesundheitsanbieter weltweit, ihre Geschäftsmodelle anzupassen. Weitere Regulierungen sind zu erwarten, unter anderem mit Blick auf die Debatte um hohe Medikamentenpreise in den USA und in Europa.
- Amazon schreckte im Januar 2018 die gesamte Branche mit der Ankündigung auf, gemeinsam mit JP Morgan Chase und Berkshire Hathaway einen Gesundheitsdienstleister zu gründen. Auch Alibaba, Apple, Samsung und Tencent investieren verstärkt in das Gesundheitsgeschäft.
- Personalisierte Medizin: Individualisierte Behandlung, basierend auf der Gesundheitshistorie eines Menschen, auf genetischen Informationen des einzelnen Patienten, die immer einfacher zu erhalten sind, sowie auf dessen persönlichen Bedürfnissen.

Autoren der Studie sehen den Gesundheitssektor insgesamt vor einer Zeitenwende, in der ein wesentlicher Faktor die Transformation erleichtert: Die Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen wird in den kommenden Jahren weiter steigen – und zwar unabhängig von der konjunkturellen und politischen Entwicklung.

meditaxa Redaktion | Quelle: Bain & Company
(bain.de – PE-Report 2017: Downloads)



Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Renovierungs-, Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsarbeiten in einem privaten Haushalt oder der Pflege des dazugehörigen Grundstücks kann eine Steuerermäßigung in Form eines Abzugs von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten für	höchstmögliche Steuerermäßigung im Jahr
<ul style="list-style-type: none"> • haushaltsnahe Dienstleistungen: z. B. Putz-, Reinigungsarbeiten in der Wohnung, Gartenpflege wie Rasenmähen, Heckenschneiden usw., Pflege- und Betreuungsleistungen 	4.000 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkerleistungen: Renovierungs-, Modernisierungs- und Erweiterungsarbeiten durch Handwerker, Gartengestaltung, Reparatur bzw. Wartung von Heizung, Küchengeräten usw., Schornsteinfegerleistungen 	1.200 Euro

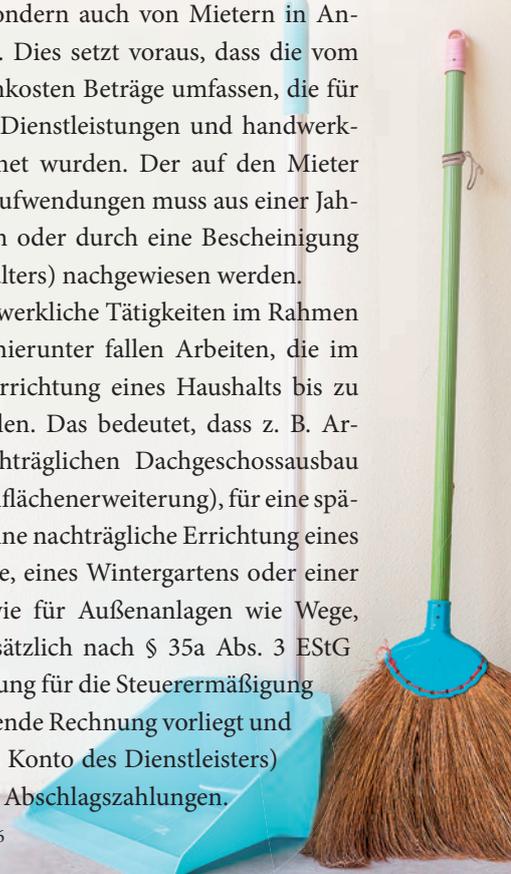
Nach § 35a Abs. 4 EStG ist die Steuerermäßigung auf Leistungen begrenzt, die im Haushalt erbracht werden. Zum „Haushalt“ können auch mehrere, räumlich voneinander getrennte Orte (z. B. Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen) gehören. Auch Leistungen, die außerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht werden (z. B. Winterdienst oder Aufwendungen für Hausanschlüsse), können begünstigt sein, wenn die Arbeiten z. B. auf angrenzendem öffentlichen Grund durchgeführt werden.

Der Begriff „im Haushalt“ ist allerdings nicht in jedem Fall mit dem tatsächlichen Bewohnen gleichzusetzen. So können beim Umzug in eine andere Wohnung nicht nur die Umzugsdienstleistungen und Arbeitskosten im Zusammenhang mit der „neuen“ Wohnung, sondern z. B. auch die Renovierungsarbeiten an der bisherigen Wohnung berücksichtigt werden.

Die Steuerermäßigung kann nicht nur von (Mit-)Eigentümern einer Wohnung, sondern auch von Mietern in Anspruch genommen werden. Dies setzt voraus, dass die vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten abgerechnet wurden. Der auf den Mieter entfallende Anteil an den Aufwendungen muss aus einer Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung (des Vermieters bzw. Verwalters) nachgewiesen werden.

Nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme; hierunter fallen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen. Das bedeutet, dass z. B. Arbeitskosten für einen nachträglichen Dachgeschossausbau (auch bei einer Nutz-/Wohnflächenerweiterung), für eine spätere Gartenneuanlage, für eine nachträgliche Errichtung eines Carports, einer Fertiggarage, eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung sowie für Außenanlagen wie Wege, Einzäunungen usw. grundsätzlich nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigt sind. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und die Zahlung unbar (auf das Konto des Dienstleisters) erfolgt ist; dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 09.11.2016



IMPRESSUM

Herausgeber:
 meditaxa Group e. V.
 Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
 Vorsitzender: Matthias Haas
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr
 Telefon 0208 308340
 Telefax 0208 3083419
 E-Mail: fachkreis@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
 Marketing Management Mannheim GmbH
 Carolin Lenhart
 Turley-Platz 11
 68167 Mannheim
 www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 86 | 2018 August

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
 Titel: © Alexander / Adobe Stock, S. 3: © osaba / Freepik, S. 4: © Iaros / Freepik, © Freepik, S. 5: © Pressfoto / Freepik, S. 6: © contrastwerkstatt / Adobe Stock, © Freepik, © Photoangel / Freepik, S. 7: © dohee / Adobe Stock, © Rawpixel.com / Fotolia, S. 8: © Iaros / Freepik, S.10: © ijeab / Freepik, S. 11: © Pressfoto / Freepik, S. 12: © Freepik, S. 13: © Rido / Adobe Stock, S. 14: Pressfoto / Freepik, S. 16: © Freepik, S. 17: © Africa Studio / Adobe Stock, S. 18: © benikat / Adobe Stock, © Freepik, S. 19: © Bearfotos / Freepik, S. 21: © mindandi / Freepik, S. 22: © Katemangostar / Freepik, S. 23: © Freepik, S. 24: © .shock / Adobe Stock, S. 25: © toptnp26 / Freepik, S. 26: © pressfoto / Freepik, S. 28: © snowing / Freepik

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 –20
63654 Büdingen
060 42/978-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Falkensteiner Str. 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

Haas & Hieret

Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

Pro Via

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

